

1. Juli 1939: Altreich

Wenn der Handwerker von der Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an Gebrauch machen will, so muß seine Versicherung vor dem 1. Juli 1939 beantragt sein (gemäß § 24 DVO. in Abänderung von § 7 des Handwerker - Altersversorgungsgesetzes, der den Abschluß und nicht nur den Antrag der Versicherung vor dem 1. Juli 1939 vorsah).

1. Juli 1939:

Für die Handwerker, die von der Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 Gebrauch machen wollen, reicht es aus, wenn die für Versicherungsfreiheit bzw. Halbversicherung abgeschlossene Lebensversicherung mit dem 1. Juli 1939 beginnt.

1. Oktober 1939:

Der für Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung bei einer Lebensversicherungsgesellschaft gestellte Antrag muß von dieser Gesellschaft bis zum 1. Oktober 1939 angenommen sein, wenn Versicherungsfreiheit und Halbversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 geltend gemacht werden sollen (gemäß § 24 DVO.).

1. Oktober 1939:

Alle Lebensversicherungsverträge, die der Handwerker vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossen hat, also z. B. auch solche Verträge, die vielleicht schon 4, 5 oder 10 Jahre bestehen, können noch bis zum 1. Oktober 1939 den Vorschriften der DVO. angepaßt werden, wenn sie zur Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung verwandt werden sollen, und zwar tritt dann Versicherungsfreiheit und Halbversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ein.

1. Oktober 1939:

Wenn die Halbversicherung vom 1. Januar 1939 an geltend gemacht werden soll, muß der Antrag für die Halbversicherung für die Berufskameraden im Altreich vor dem 1. Oktober 1939 gestellt werden.

1. Januar 1940:

Dieser Termin gilt nur für das Memelland. Der Lebensversicherungsvertrag, durch den Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung mit Wirkung vom 1. Mai 1939 an erreicht werden soll, muß vor dem 1. Januar 1940 abgeschlossen sein.

1. April 1940:

Wenn die Halbversicherung von den Berufskameraden im Memelland vom 1. Mai 1939 an geltend gemacht werden soll, so muß der Antrag für die Halbversicherung vor dem 1. April 1940 gestellt werden.

31. Dezember 1941:

Bis zum 31. Dezember 1941 kann das Recht ausgeübt werden, gemäß § 10 die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für die Zeit, in der der Handwerker selbstständig gewesen ist, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924, nachzutragen. Von diesem Zeitpunkt gelten für die Nachentrichtung von Beiträgen die allgemeinen Vorschriften.

Memelland**Versicherungspflicht**

Gemäß § 1 DVO. erfaßt die Versicherung die gesamte Tätigkeit, die der Handwerker ausübt. Neben der Versicherung durch das Handwerker - Altersversorgungsgesetz werden einzelne Tätigkeiten weder in der Rentenversicherung der Angestellten noch in der Rentenversicherung der Arbeiter gesondert versichert. Wenn ein Handwerker gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung Versicherungsfreiheit durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages geltend gemacht hat, so bleibt er auch mit jeder anderen Tätigkeit versicherungsfrei. Erfasst werden durch die Versicherung alle Handwerker und Handwerkerinnen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, und zwar mit ihrem gesamten Einkommen. Es ist dabei gleichgültig, ob das Einkommen aus der nicht handwerklichen Tätigkeit größer oder kleiner ist als das Einkommen aus der handwerklichen Tätigkeit. Es genügt die Tatsache, daß der Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, um ihn versicherungspflichtig zu machen und im Falle des Abschlusses einer Lebensversicherung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes versicherungsfrei oder zur Hälfte versicherungspflichtig. Das Gesetz gilt gemäß § 34 DVO. nicht für den Inhaber einer Unternehmung des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder einer sonstigen Gruppe der Wirtschaft, der einen handwerklichen Nebenbetrieb hat.

Altersgrenze

Während es vor Erscheinen der DVO. zweifelhaft war, ob Handwerker, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, von dem Recht des § 15 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die Befreiung von der Angestelltenversicherung zu beantragen, Gebrauch machen können, schafft die Durchführungsverordnung Klarheit hierüber, indem sie im § 3 bestimmt, daß auch die Handwerker über 50 bis 60 Jahre versicherungspflichtig sind.

Einkommensgrenze

Wir weisen nochmals in Wiederholung unserer früheren Ausführungen darauf hin, daß die für die Angestelltenversicherung sonst vorgesehene Einkommensgrenze von 7200 *RM* für die Handwerker nicht besteht. Versicherungspflicht besteht auch für den Handwerker, der mehr als 7200 *RM* Einkommen hat.

Über die Beitragsfestsetzung, über die Frage der Erbschaften, über die Dauer der Versicherungspflicht, Nachzahlung der Beiträge, wird noch besonders zu sprechen sein.

Bestimmungen über die Form der Lebensversicherung, die zur Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung dienen soll

Da die Berufskameraden, die von der Versicherungsfreiheit mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an Gebrauch machen wollen, bis zum 1. Oktober 1939 ihre Lebensversicherungsverträge den Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsverordnung angepaßt haben müssen, möchten wir diese Berufskameraden auf folgende Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung hinweisen:

Wenn der Handwerker mit einer privaten oder öffentlichen Lebensversicherungsunternehmung für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. Lebensjahres, frühestens des 60. Lebensjahres abschließt oder abgeschlossen hat, so kann er je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder Versicherungsfreiheit geltend machen oder Be-